

Beschlussprotokoll der Sitzung des Einwohnerrats

vom Mittwoch, 28. November 2012, 19.30 bis 21.55 Uhr

mit Fortsetzung am

Donnerstag, 29. November 2012, 19.30 bis 23.40 Uhr

Traktanden

➤ **Ansprache von Herr Regierungsrat Hanspeter Gass**

1. Interpellationen
2. 2. Lesung Leistungsauftrag für den Politikbereich „Bildung und Familie“ (Produktgruppe 4) für die Jahre 2013 - 2016 (Nr. 10-14.159.01)
LA 4; Version gemäss den Beschlüssen der 1. Lesung des Einwohnerrats vom 31. Oktober 2012
3. Anpassung des Produktrahmens per 1.1.2013 (Nr. 10-14.171.01)
4. Parkraumbewirtschaftung in Riehen; Erlass einer Ordnung und Bewilligung eines Investitionskredits
und Bericht des Gemeinderats zum Anzug der Sachkommission SVU (heute SMV) betreffend Einbezug der Gemeinde Riehen in eine regionale Gewerbeparkkarte (Nr. 06-10.706.2)
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 10-14.153.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV) (Nr. 10-14.153.02)
5. Zonenänderung und Festlegung eines Bebauungsplans für das Areal am Kohlstieg, Rauracherstrasse, Röchligweg, Parzellen RD 770 und 2095
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 10-14.143.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) (Nr. 10-14.143.02)
6. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 20. Juni 2012:*
Bericht des Gemeinderats zur Rückstellung für die Schliessungs- und Überführungskosten im Bereich Spital / Gesundheitszentrum
 - a) Bericht des Gemeinderats (Nr. 10-14.136.01)
 - b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Nr. 10-14.136.02)
7. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 31. Oktober 2012:*
Bericht des Gemeinderats zum Parlamentarischen Auftrag der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF) betreffend Standort Gemeindegärtnerei (Nr. 10-14.639.03)



Seite 2

8. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 31. Oktober 2012:*
2. Bericht des Gemeinderats zum Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Unterhalt der Wege in den Langen Erlen (Nr. 10-14.507.03)
9. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 31. Oktober 2012:*
Bericht des Gemeinderats zum Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Vorplatzgestaltung Friedhof Hörnli (Nr. 10-14.611.02)
10. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Ortsbildkommission (OBK)
11. 2. Bericht des Gemeinderats zum Anzug Eduard Rutschmann und Kons. betreffend Erweiterung der Ortsbildkommission (Nr. 10-14.519.03)
12. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 31. Oktober 2012:*
Energetische Sanierung des Gemeindehauses; Investitionskredit
 - Bericht des Gemeinderats zum Anzug David Atwood und Kons. betreffend energetische Sanierung gemeindeeigener Liegenschaften (Nr. 06-10.552.05)
 - Bericht des Gemeinderats zum Anzug Roland Lötscher und Kons. betreffend Nutzung des Gemeindehausdaches zu Gewinnung von Solarenergie (Nr. 10-14.516.02)
 - Zwischenbericht des Gemeinderats zum Anzug Heinz Oehen und Kons. betreffend optimalere Nutzung des Parkplatzareals neben dem Bahnhof Riehen Dorf (Nr. 06-10.700.02)
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 10-14.128.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF) sowie Mitbericht der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV) (Nr. 10-14.128.02)
13. Neue Anzüge, Motionen, Parlamentarische Aufträge
14. Mitteilungen

Sitzung vom Mittwoch, 28. November 2012

Entschuldigt sind: Aaron Agnolazza und Barbara Graham.

Der Ratspräsident begrüsst als Gast *Herrn Regierungsrat Hanspeter Gass*, der per Ende Legislatur aus der Regierung ausscheiden wird. Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements bedankt sich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und dem Gemeinderat Riehen, auch in den schwierigen Zeiten der Brandserien in Riehen. Er widmet seine kurze Ansprache dem Thema Sicherheit. Die in jüngster Zeit auch in Riehen gestiegene Zahl an Einbruchsdelikten nehme man seitens der Polizeiorgane sehr ernst, ohne indessen die Lage zu dramatisieren.



1. Interpellationen

Interpellationen

1. [Interpellation Eduard Rutschmann](#) zum diffamierenden Schreiben der Leiterin der Musikschule zur laufenden Einwohnerratsdebatte und Missbrauch von Adressmaterial der Gemeinde durch vollsubventionierte Drittorganisationen (Nr. 10-14.696.01)

R. Lötcher beantragt namens der Geschäftsprüfungskommission *Diskussion*. Mit 28:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird dem Antrag stattgegeben.

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

2. [Interpellation Roland Engeler-Ohnemus](#) betreffend neues Buslinienkonzept der BVB (Nr. 10-14.697.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt.

3. [Interpellation Ernst G. Stalder](#) betreffend fehlender Fussgängerstreifen Inzlingerstrasse/Steingrubenweg in Riehen (Nr. 10-14.698.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt.

2. 2. Lesung Leistungsauftrag für den Politikbereich „Bildung und Familie“ (Produktgruppe 4) für die Jahre 2013 - 2016 (Nr. 10-14.159.01), LA 4; Version gemäss den Beschlüssen der 1. Lesung des Einwohnerrats vom 31. Oktober 2012

Die vorgelegte Version gemäss Beschlüssen der 1. Lesung vom 31.10.2012 mit punktueller redaktioneller Bearbeitung durch den Gemeinderat wird seitenweise beraten.

S. 15, Leistungsziel Ziff. 2.8 Primarstufe (Einführung der Schulsozialarbeit an einem Schulstandort; Fassung gemäss Formulierungsvorschlag des Gemeinderats)

Ein *Streichungsantrag* K. Schweizer namens der SVP wird mit 24:6 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

S. 18, Leistungsziel 2.1 Musikschule

Ch. Griss beantragt namens der CVP, das *Leistungsziel 2.1 zu streichen* und den Globalkredit für den Politikbereich Bildung und Familie für die Jahre 2013 bis 2016 um CHF 1'430'000 auf neu CHF 168'210'000 zu kürzen, unter gleichzeitiger Ergänzung der „Anderen Vorgaben“ zum Produkt Musikschule.

Der Antrag wird mit 21:14 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

S. 19, Ziff. 3, Andere Vorgaben, Ergänzung

Ch. Griss beantragt namens der CVP, die „Anderen Vorgaben“ wie folgt *zu ergänzen*: „Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat bis Ende August 2013 ein Konzept vor, wie die Wartezeit für Kinder und Jugendliche nach einer Neuanschuldung auf maximal 1 Jahr (sofern das Kind das notwendige Alter für den Unterricht für das entsprechende Instrument erreicht hat) reduziert werden kann. Dabei sind die Nutzung und Belegung der heutigen Räumlichkeiten kritisch zu prüfen sowie private Anbieter und Räumlichkeiten der Primarschulen einzubeziehen.“



Seite 4

R. Lötcher beantragt namens der SP im Sinne einer *Änderung* der vorgeschlagenen Ergänzung, das Wort „Konzept“ durch „Vorlage mit Kreditantrag“ zu ersetzen. In einer Eventualabstimmung wird der Formulierung Ch. Griss mit 22:14 Stimmen bei 1 Enthaltung der Vorzug gegeben.

Mit 24:7 Stimmen bei 6 Enthaltungen wird die von der CVP beantragte Ergänzung - mit einer redaktionellen Präzisierung (... zu prüfen sowie *weitere* private Anbieter und Räumlichkeiten...) - gutgeheissen.

S. 5, Beschlussesentwurf (Kreditbeschluss):

Ch. Griss beantragt namens der CVP, unter Bezugnahme auf die Beschlüsse zum Produkt Musikschule den *Globalkredit* für den Politikbereich Bildung und Familie für die Jahre 2013 bis 2016 um CHF 1'430'000 auf neu CHF 168'210'000 *zu kürzen*.

Der Antrag wird mit 24:13 Stimmen gutgeheissen.

S. Schweizer beantragt namens der FDP *Rückweisung* des Geschäfts an den Gemeinderat, K. Schweizer unterstützt namens der SVP den Rückweisungsantrag.

Der Rückweisungsantrag wird mit 25:10 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Mit 22:0 Stimmen bei 15 Enthaltungen wird der so bereinigte Leistungsauftrag mit Globalkredit wie folgt beschlossen:

://:

Der Einwohnerrat erteilt auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Bildung und Familie (SBF) für den Politikbereich Bildung und Familie (Produktgruppe 4) den [Leistungsauftrag an den Gemeinderat für die Jahre 2013 - 2016](#) und bewilligt den zugehörigen Globalkredit im Betrag von CHF 168'210'000. Der Betrag basiert auf dem Basler Index der Konsumentenpreise (Stand Juni 2012). Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres, erstmals per 1. Januar 2014.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

An dieser Stelle wird die Sitzung unterbrochen. Aus Anlass des Besuchs von Regierungsrat Hanspeter Gass begibt sich der Rat zu einem gemeinsamen Imbiss ins Restaurant Landgasthof.

Sitzung vom Donnerstag, 29. November 2012

Entschuldigt sind: Aaron Agnolazza, Barbara Graham, Marianne Hazenkamp, Andreas Zappalà.

3. Anpassung des [Produktrahmens](#) per 1.1.2013 (Nr. 10-14.171.01)

://:

Der Einwohnerrat genehmigt auf Antrag des Gemeinderats den Produktrahmen in der Version 1.13, gültig ab 1. Januar 2013.

Dieser Beschluss wird publiziert.

(mit 34:0 Stimmen)



- 4. Parkraumbewirtschaftung in Riehen; Erlass einer Ordnung und Bewilligung eines Investitionskredits und Bericht des Gemeinderats zum Anzug der Sachkommission SVU (heute SMV) betreffend Einbezug der Gemeinde Riehen in eine regionale Gewerbeparkkarte (Nr. 06-10.706.2)**
- a) [Vorlage des Gemeinderats](#) (Nr. 10-14.153.01)
 - b) [Bericht der Sachkommission](#) Mobilität und Versorgung (SMV) (Nr. 10-14.153.02)

Eintreten ist nicht bestritten.

H.R. Lüthi beantragt namens der LDP *Rückweisung* an den Gemeinderat. K. Schweizer unterstützt namens der SVP den Rückweisungsantrag.

Mit 23:10 Stimmen bei 1 Enthaltung wird Rückweisung abgelehnt.

Es folgt die *Detailberatung*:

§ 2 Bst. d (Parkierzonen)

Ch. Burri beantragt namens der SP *Streichung*.

Mit 25:8 Stimmen wird der Streichungsantrag abgelehnt.

§ 2 Abs. 2 (Parkierzonen)

K. Schweizer beantragt namens der SVP, das Wort „Gemeinderat“ durch „*Einwohnerrat*“ zu ersetzen.

Mit 26:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

§ 3 Abs. 1 (Gebühren)

E. Rutschmann beantragt namens der SVP, das Wort „Gemeinderat“ durch „*Einwohnerrat*“ zu ersetzen.

Mit 21:10 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

§ 3 Abs. 2 (Gebühren)

Ch. Burri beantragt namens der SP folgende *Ergänzung*: „... den Verwaltungsaufwand decken und lenkend wirken.“

Mit 26:9 Stimmen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

§ 3 (Gebühren)

K. Schweizer beantragt namens der SVP, § 3 wie folgt neu zu fassen:

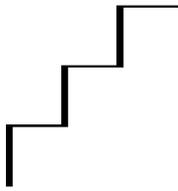
„**§ 3.** Die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ ist gebührenfrei.“

Mit 17:13 Stimmen bei 5 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

§ 7 (Parkkarten für Angestellte)

S. Schweizer beantragt namens der FDP-Fraktion folgende *Änderung*:

„**§ 7.** In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen ~~auf deren Namen und deren Adresse~~ eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.“



~~² Die Anzahl dieser Parkkarten wird beschränkt. Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin. Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest.~~

D. Moor beantragt im Sinne eines *Ordnungsantrags*, getrennt über die beiden Absätze des § 7 bzw. über die beantragte Streichung von Abs. 2 abzustimmen. Es entsteht eine Diskussion zu Inhalt und Abstimmungsmodus. Zur Klärung wird die Sitzung kurz *unterbrochen*.

Nach dem Time-Out unterbreitet S. Schweizer eine modifizierte Version ihres Änderungsantrags wie folgt:

„**§ 7.** In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. *Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.*

~~² Die Anzahl dieser Parkkarten wird beschränkt. Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin. Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest. Es kann für maximal 50 Prozent der Angestellten eine Parkkarte ausgestellt werden.“~~

Mit 20:11 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Änderungsantrag zu Abs.1 gutgeheissen.

Mit 18:11 Stimmen bei 6 Enthaltungen wird der Änderungsantrag zu Abs. 2 gutgeheissen.

§ 13 (zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren)

S. Schweizer beantragt namens der FDP folgende *Änderung*:

„**§ 13.** Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest, *wobei im Dorfzentrum nachstehende Zeiten nicht unterschritten werden dürfen:*

Allmend engerer Perimeter: Beschränkte Parkzeit mind. 2 Std.

Allmend weiterer Perimeter: Beschränkte Parkzeit mind. 3 Std;

Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.“

Mit 30:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

K. Schweizer beantragt namens der SVP folgende *Ergänzung in Abs. 3*:

„³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen. *In jedem Fall ist die erste halbe Stunde des Parkierens gebührenfrei.*“

Mit 20:11 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Damit ist die *Detailberatung in 1. Lesung abgeschlossen*. Die Behandlung des Kreditantrags für die Einführung verschiedener Parkzonen im Gemeindegebiet sowie die Beschlussfassung zum zugehörigen Anzug erfolgen erst nach der Schlussabstimmung zur Ordnung.

Die Ordnung ist mit der beschlossenen Änderung für eine 2. Lesung zu traktandieren.

5. Zonenänderung und Festlegung eines Bebauungsplans für das Areal am Kohlistieg, Rauracherstrasse, Rüchligweg, Parzellen RD 770 und 2095

a) [Vorlage des Gemeinderats](#) (Nr. 10-14.143.01)

b) [Bericht der Sachkommission](#) Siedlung und Landschaft (SSL) (Nr. 10-14.143.02)

Eintreten ist nicht bestritten. Es folgt die *Detailberatung*:



In Ziff. 2 wird das Plandatum auf Bemerkung des Ratspräsidenten stillschweigend aktualisiert (22. Oktober 2012).

Ziff. 2.1 (Nutzung und Bebauung), Bst. h

Es liegt ein Antrag der Sachkommission auf *Streichung* dieser Bestimmung vor.

Der Rat stimmt der Streichung stillschweigend zu.

Ziff. 2.2 (Aussenraum), Bst. l

A. Tereh beantragt folgende Änderung des 3. Satzes:

„Im Sinne des ökologischen Ausgleichs sind ~~überwiegend~~ *ausschliesslich* standortheimische und landschaftstypische Pflanzen zu verwenden.“

Mit 22:8 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Ziff. 2.3 (Erschliessung, Ver- und Entsorgung), Bst. o

Es liegt ein Antrag der Sachkommission auf *Ergänzung* dieser Bestimmung durch das *Baufeld D1* vor.

Der Rat stimmt der Ergänzung stillschweigend zu.

Ziff. 2.3 (Erschliessung, Ver- und Entsorgung), Bst. q

Es liegt ein Antrag der Sachkommission auf *Änderung* dieser Bestimmung wie folgt vor:

„*Die Wohnbauten haben den Minergie[®]-P-Standard zu erfüllen. Das Alters- und Pflegeheim sowie die Wohnbauten* hat den *Minergie-Standard* oder einen gleichwertigen Standard zu erfüllen.“

Der Rat stimmt der Änderung stillschweigend zu.

Ziff. 2.3 (Erschliessung, Ver- und Entsorgung), Bst. r

Es liegt ein Antrag der Sachkommission auf *Änderung* dieser Bestimmung wie folgt vor:

„Das Alters- und Pflegeheim und die Wohnüberbauung sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen, ~~falls das Netz fristgerecht bis zum Areal erweitert wird.~~“

Der Rat stimmt der Änderung stillschweigend zu.

Ziff. 2.3 (Erschliessung, Ver- und Entsorgung), Ergänzung durch einen weiteren Punkt

R. Engeler-Ohnmus stellt namens der SP den Antrag auf Ergänzung durch einen *neuen Bst.* s wie folgt:

„s) *Das Alters- und Pflegeheim und die Wohnüberbauung sind an das kommunale K-Netz anzuschliessen.*“

Mit 25:9 Stimmen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Es folgt die *Schlussabstimmung*.

Mit 35:0 Stimmen wird folgender Beschluss gefasst:



Seite 8 Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹:

1. Die Zonenänderung gemäss Plan Nr. 105.03.002 vom 10. Januar 2012 wird festgesetzt.
2. Der Bebauungsplan Plan Nr. 105.03.003 vom 22. Oktober 2012 wird festgesetzt und es werden dazu folgende Bebauungsvorschriften erlassen:

2.1. Nutzung und Bebauung

- a) Im Baufeld A ist der Bau eines Alters- und Pflegeheims mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von 8'600 m² zulässig.
- b) Im Baufeld B ist eine Wohnbaute mit einer BGF von 1'500 m² zulässig.
- c) Innerhalb der Baufeldgrenze C sind 3 Wohnbauten mit einer BGF von insgesamt 5'700 m² zulässig. Die Wohnbauten C1, C2 und C3 haben eine BGF von minimal 1'600 m² und maximal 2'000 m² aufzuweisen.
- d) Innerhalb der Baufeldgrenze D sind 4 Wohnbauten mit einer BGF von insgesamt 4'700 m² zulässig. Die Wohnbauten D1, D2, D3 und D4 haben eine BGF von minimal 1'000 m² und maximal 1'300 m² aufzuweisen.
- e) Wärmedämmschichten, die über das in der Energiegesetzgebung vorgeschriebene Mass hinausgehen, werden der BGF nicht angerechnet.
- f) In Baufeld A und B sind 4 oberirdische Vollgeschosse zulässig. In Baufeld A darf im Bereich der Kreuzung Rauracherstrasse / Rüchligweg das Untergeschoss als Sockelgeschoss in Erscheinung treten.
- g) In den Baufeldern C und D sind jeweils 3 Vollgeschosse und ein teilweise zurückgesetztes Dachgeschoss zulässig. Die Dachgeschosse in C1-3 weisen maximal eine Fläche von 60% der BGF des obersten Vollgeschosses auf, die Dachgeschosse in den Baufeldern D1-4 maximal 50%.
- h) Die maximalen Gebäudehöhen sind in den im Bebauungsplan pro Baufeld dargestellten Profilen 1 bis 9 in Metern über Meer definiert. Die maximalen Höhen dürfen durch Solaranlagen, Liftausgang sowie Zugang zu einer Dachterrasse und andere notwendige technische Installationen überschritten werden.
- i) Eingeschossige Nebenbauten wie Pavillons, Schopf für Gartengeräte, Kleintierstallungen, Pergolen, Velounterstände oder Unterstände für Abfallentsorgung bis maximal 3.5 m Firsthöhe dürfen ausserhalb der bezeichneten Baufelder errichtet werden.
- j) Die Baufeldgrenzen gelten für unterirdische Geschosse nicht, soweit diese nicht in Erscheinung treten.
- k) Bei der Material- und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.

2.2. Aussenraum

- l) Mit den Baubegehren ist jeweils ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch Aussagen über die Terraingestaltung beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen. Die Aussenräume haben eine qualitativ hochwertige Gestaltung aufzuweisen. Im Sinne des ökologischen Ausgleichs sind überwiegend standortheimische und landschaftstypische Pflanzen zu verwenden.
- m) Die im Bebauungsplan bezeichnete Baumgruppe ist mehrheitlich zu erhalten.

¹ SG 730.100



- n) Es ist ein Fusswegnetz zu realisieren, welches Alters- und Pflegeheim, Wohnbauten und Freizeitzentrum Landauer miteinander verbindet. Im Bebauungsplan sind die Fusswegverbindungen nur schematisch dargestellt.

2.3. Erschliessung, Ver- und Entsorgung

- o) Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen bei den Baufeldern B, D1, D2 und D3 sind in den im Bebauungsplan bezeichneten Bereichen vorzusehen.
- p) Die Vorfahrt des Alters- und Pflegeheims und die oberirdischen Besucherparkplätze sind nur in den im Bebauungsplan dargestellten Bereichen zulässig. Die Gestaltung der Vorfahrt und der oberirdischen Besucherparkplatzanlagen hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Anlagen sollen insbesondere gegenüber dem öffentlichen Raum zurückhaltend in Erscheinung treten. Die genaue Lage der Parkplätze und deren Zu- und Wegfahrten werden im Baubewilligungsverfahren bestimmt.
- q) Die Wohnbauten haben den Minergie®-P-Standard zu erfüllen. Das Alters- und Pflegeheim hat den Minergie-Standard oder einen gleichwertigen Standard zu erfüllen. Das Erreichen des Standards muss nicht zertifiziert werden.
- r) Das Alters- und Pflegeheim und die Wohnüberbauung sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

2.4. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement. Der Gemeinderat stellt nach Eintritt der Rechtskraft die Wirksamkeit fest.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Der Ratspräsident schlägt vor, noch das *Traktandum 13* zu behandeln und dann die Sitzung *abzubrechen*.

Der Rat folgt mit 28:7 Stimmen dem Vorschlag.

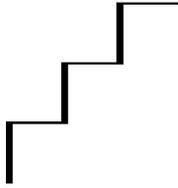
Die *Traktanden 6 bis 12 werden demnach ausgestellt*. Der Ratspräsident kommt direkt auf *Traktandum 13* zu sprechen:

13. Neue Anzüge, Motionen, Parlamentarische Aufträge

Parlamentarischer Auftrag

[Parlamentarischer Auftrag Karl Schweizer](#) betreffend dringliche Massnahmen gegen die im Jahr 2012 sprunghaft angestiegenen Einbruchdelikte in Riehen (Nr. 10-14.684.01)

Gemeindepräsident W. Fischer erklärt, dass der Gemeinderat Nichtüberweisung beantragt.



Seite 10 ://: Der Parlamentarische Auftrag wird *nicht* an den Gemeinderat *überwiesen*.
(mit 28:6 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Motion

[Motion Christine Kaufmann](#) betreffend Änderung der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Riehen und Bettingen (Nr. 10-14.693.01)

Gemeindepräsident W. Fischer erklärt, dass der Gemeinderat Nichtüberweisung der Motion beantragt. Ch. Kaufmann erklärt sich mit einer Umwandlung in einen Anzug einverstanden.

://: Die Motion wird stillschweigend *in der Form eines Anzugs* an den Gemeinderat *überwiesen*.

Anzüge

1. [Anzug Thomas Widmer-Huber](#) betreffend die Weiterführung des Veloweges vom Esterliweg bis zur Bettingerstrasse (Nr. 10-14.690.01)

U. Soder beantragt für die FDP *Nichtüberweisung*.

://: Der Anzug wird mit 22:11 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Gemeinderat *überwiesen*.

2. [Anzug Thomas Mühlemann und Kons.](#) für ein geniessbares grosses grünes Dorf (Nr. 10-14.692.01)

Gemeindepräsident W. Fischer erklärt, dass der Gemeinderat Nichtüberweisung beantragt.

://: Der Anzug wird *nicht* an den Gemeinderat *überwiesen*.

(mit 19:13 Stimmen bei 3 Enthaltungen)

3. [Anzug Roland Lötscher und Kons.](#) betreffend Bus 35/45 auch am Sonntag (Nr. 10-14.691.01)

Ch. Heim stellt für die SVP Antrag auf *Nichtüberweisung*

://: Der Anzug wird mit 27:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen an den Gemeinderat *überwiesen*.

14. Mitteilungen

- Die [Kleine Anfrage Urs Soder](#) betreffend Parkplätze für motorisierte 2 Radfahrzeuge an der Rössligasse, Riehen (Nr. 10-14.694.01) wurde an den Gemeinderat *überwiesen*.
- Gemeindepräsident W. Fischer teilt mit, dass der Gemeinde Riehen erneut der european energy award in Gold zuerkannt worden ist. Die Übergabe der Urkunde ist am 26. November 2012 in Anwesenheit von Frau Bundesrätin Doris Leuthard in Bruxelles erfolgt. Am 29. Januar 2013 wird dazu ein feierlicher Anlass in Riehen stattfinden.

Beigefügt:

Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung gemäss Beschlüssen der 1. Lesung.

Der Ratssekretär:

Andreas Schuppli

7.12.2012/AS

Version gemäss 1. Lesung vom 29. November 2012

→ Änderung gegenüber Entwurf Gemeinderat vom 31.7.2012 hervorgehoben (s. § 7)

Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹ und auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002² folgende Ordnung:

A. Allgemeines

Zweck

§ 1. Das Parkieren von Motorwagen auf Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

Parkierzonen

§ 2. Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

- a) Blaue Zone:
 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;
- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan.

Gebühren

§ 3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

² Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

Grundsatz

§ 4. Die Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone.

² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

¹ SG 724.100.

² RiE 111.100.

³ Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

⁴ Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen

§ 5. Die für das ganze Kantonsgebiet ausgestellten Parkkarten, insbesondere die Gewerdeparkkarten³ sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

² Das gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

Anwohnerparkkarte

§ 6. Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffenen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a). Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest.

Parkkarten für Angestellte

§ 7. In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. **Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.**

² Die Anzahl dieser Parkkarten wird beschränkt. ~~Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin.~~ Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest. **Es kann für maximal 50 Prozent der Angestellten eine Parkkarte ausgestellt werden.**

Umfang der Parkierungsbewilligung

§ 8. Die Anwohnerparkkarten und die Parkkarten für Angestellte berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

Form und Benutzung

§ 9. Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden mit der Nummer des Kontrollschildes versehen und dienen als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

² Sie sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten

§ 10. Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

³ Die kantonalrechtlichen Grundlagen für die regionale Gewerdeparkkarte liegen derzeit noch nicht vor.

Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug

§ 11. Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Parkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

Änderung der Voraussetzungen

§ 12. Änderungen der auf der Anwohner- oder Angestelltenparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

C. Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“

Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren

§ 13. Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

² Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.

⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

D. Parkieren in der weissen Zone

Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung

§ 14. Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

E. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 15. Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

Rechtsmittel

§ 16. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Ordnung stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.

Publikation und Wirksamkeit

Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli